

Architektenkammer
Baden-Württemberg

Hauptgeschäftsführer
Hans Dieterle
Dipl. Verw.wiss.

Leiterin Geschäftsbereich
Architektur und Medien
Carmen Mundorff
Dipl.-Ing., Architektin

Herrn Ministerialrat
Peter Rothemund
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
Abt. 66 Denkmalpflege, Bauberufsrecht
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart



Anhörung:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG), Stand Juni 2014

9. September 2014
G3A0074/0/

Neufassung der Verwaltungsvorschrift für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (VwV Vollzug DSchG), Stand: 24. Juni 2014

Telefon 0711/2196-140
Telefax 0711/2196-101
mundorff@akbw.de

Sehr geehrter Herr Rothemund,

wir freuen uns über die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes und zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes Stellung nehmen zu können. Das Thema Baukultur und der Erhalt unseres kulturellen Erbes stellen einen wichtigen Teil des öffentlichen Auftrags der Architektenkammer Baden-Württemberg dar. Gerade auch in der Diskussion um die Energiewende darf das lokale Erscheinungsbild und die historische Substanz nicht einfach hinter dicken Dämmsschichten verschwinden. Baukultur muss in der Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Wert verankert werden, das Denkmalschutzgesetz unterstützt diesen Prozess.

Im Folgenden nehmen wir zu den drei zentralen Themen der Änderung des Landesdenkmalschutzgesetzes wie folgt Stellung:

1. § 3 Denkmalschutzbehörden

Das Anliegen des Landesgesetzgebers, die Denkmalpflege „organisatorisch“ zu stärken, wird begrüßt und auch dass die Kompetenzen der fachlichen Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart konzentriert werden sollen. Dies kann dazu beitragen, die praktische Umsetzung im Denkmalschutz zu vereinheitlichen.

Denkmalpflege stellt die inhaltliche Voraussetzung für den Denkmalschutz dar. Da Denkmalpflege in die Zuständigkeit der Länder fällt, sind hier deutliche Unterschiede innerhalb des Bundesgebiets festzustellen. Insofern helfen klare Richtlinien innerhalb Baden-Württembergs, in den vier Regierungsbezirken einheitliche Standards zu erreichen. Die Umstrukturierung der Behörden bedeutet eine gewisse Rückkehr zur früheren eigenständigen Fachbehörde (Landesdenkmalamt in Esslingen).

Wichtig erscheint ein funktionierender Informationsfluss zwischen den Ebenen Land und Regierungsbezirk, um zu zügigen Festsetzungen und Entscheidungen zu kommen.

2. § 4 Denkmalrat

Als Konsequenz aus Obigem folgt die Reduktion der vier Denkmalräte bei den Regierungsbezirken auf einen landesweiten Denkmalrat, geleitet vom zuständigen Ministerium in Stuttgart. Dadurch werden Kompetenzen gebündelt und Kosten eingespart. Die Aufgabe des Denkmalrates sollte weiterhin sein, die aktuellen Themen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes mit den Hauptbeteiligten kompetent zu beraten und Empfehlungen für die Zukunft zu geben.

3. § 27 Ordnungswidrigkeiten

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens bei Ordnungswidrigkeiten von 250.000 auf 500.000 Euro wird für sinnvoll erachtet, um Denkmale wirksam schützen zu können. Zu niedrige Bußgelder haben in der Vergangenheit zu finanziellen Abwägungen geführt, die häufig zu Lasten der erhaltenen Substanz gingen. Bei der Grundstücksverwertung wurde das Bußgeld für verbotenen Abbruch z.B. in Kauf genommen, um Gewinne zu erzielen. Solche Vorgänge können durch die Erhöhung eher verhindert werden.



Allgemeine Anmerkungen:

Die Architektenkammer bedauert, dass im Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist, die dünne Personaldecke im Bereich Denkmalpflege zu verstärken. Die Bearbeitungszeiten von Bauanträgen und die Terminfindung vor Ort verzögern in der Praxis häufig das Baugeschehen. Gerade bei aktuellen Fragen des Brandschutzes, der Barrierefreiheit oder der energetischen Aufwertung von Denkmälern wäre ein größerer personeller Einsatz vonnöten, um die gestiegenen Ansprüche in angemessener Zeit umsetzen zu können. Außerdem steigt die Zahl der Baudenkmale, auch durch die Nachkriegsjahre.

Zudem bedauert die Architektenkammer, dass auch an der Kompetenzverteilung im Genehmigungsverfahren nichts geändert werden soll. Das bedeutet, dass die unteren Denkmalschutzbehörden die entscheidenden sind und mit den höheren Denkmalschutzbehörden lediglich das Einvernehmen herstellen müssen. Die oftmals fehlende Mindestqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter der unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kommunen und Landratsämttern bleibt bestehen. Die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter der unteren Baurechtsbehörde zu definieren und auch sicherzustellen, sehen wir als eine wichtige Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege an; diese Aufgabe sollte im §3a erwähnt werden.

Wir bitten Sie um Würdigung unserer Bedenken und Anregungen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Dieterle


Carmen Mundorff